

Abschrift

2421 003 111

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 17/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Max B [REDACTED],
Z [REDACTED] J [REDACTED] / I [REDACTED], O [REDACTED] Str. Nr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Rechtmäßigkeit des nach § 75 Abs. 2 BEG, § 12 der 3. DV-BEG ausreichenden Einkommens in den Kalenderjahren 1950 bis 1952 stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 466 Nr. 21; 1969, 196 Nr. 27; 1970, 219 Nr. 16). Die Feststellung, der Entschädigungszeitraum sei am 31. Dezember 1949 beendet gewesen, ist das Ergebnis tatrichterlicher

MP

- 3 -

Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

Dahinsteht, ob der Kläger wegen Bindung an frühere tatsächliche Feststellungen durch Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-Schluss in diesem Verfahren mit der Behauptung ausgeschlossen ist, das Finanzamt habe ihn zu hoch eingeschätzt, außerdem seien vom versteuerten Einkommen die auf die Mitarbeit der Ehefrau und des Stiefsohnes entfallenden Beträge abzuziehen. Denn der Berufungsrichter versuchte sich nicht davon zu überzeugen, daß das tatsächliche Einkommen niedriger war als der vom Finanzamt zum Zwecke der Veranlagung geschätzte Betrag. Er hat festgestellt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

116

daß die Ehefrau im Rahmen des Üblichen mitarbeitete,
und daß der Stiefsohn seine Mithilfe auf die Abend-
stunden beschränkte. Unter solchen Umständen sind Ab-
züge von Einkommen nicht gerechtfertigt (vgl. BGH Rzw
1967, 82 Nr. 25).

Mei

Henkel